



Richtlinie zum Förderprogramm des kommunalen Klimaschutzes

„Lastenfahrräder für Privatpersonen“ der Stadt Hameln

Präambel

Im Zuge der Umsetzung des Klimaschutzkonzeptes der Stadt Hameln wird die „Förderrichtlinie für Lastenfahrräder“ ins Leben gerufen. Ziel ist es, nachhaltige, stadtverträgliche Mobilität zu stärken, Emissionen und Lärm zu reduzieren, die Lebensqualität in Hameln zu erhöhen und Lastenfahrräder als praktische Verkehrsmittel des Alltags sichtbar zu machen. Dies betrifft nicht nur den klassischen Arbeitsweg, sondern es sollen auch möglichst viele Transportfahrten auf Lastenfahrräder verlagert werden. Bundes- und Landesförderprogramme betreffen meist gewerblich genutzte Lastenfahrräder. Mit einem eigenen Förderprogramm möchte die Stadt Hameln diese Lücke schließen und den Kauf von privat genutzten Lastenfahrrädern für Hamelnerinnen und Hamelner finanziell unterstützen.

1. Antragberechtigte

Im Rahmen dieser Förderrichtlinie antragsberechtigt sind natürliche, volljährige Personen (Privatpersonen) mit Hauptwohnsitz in der Stadt Hameln, die das Lastenfahrrad für den privaten Gebrauch erwerben.

2. Fördergegenstand

- (1) Gefördert wird der Kauf von neuen ein- und zweispurigen Lastenfahrrädern, die mindestens ein Gesamtgewicht von 170 Kilogramm tragen und hierunter eine Lastenzuladung von mindestens 40 Kilogramm für den Waren- oder Personentransport ermöglichen.

Lastenfahrräder im Sinne dieser Richtlinie sind:

- a. Lastenfahrräder (rein muskulärer Antrieb),
- b. Lastenpedelecs (mit batterieelektrischer Tretunterstützung, das heißt Motorunterstützung bis 25 Kilometer pro Stunde, mit Pedalantrieb)

- (2) Das Lastenfahrrad muss über Transportmöglichkeiten verfügen, die unlösbar mit dem Fahrrad verbunden sind und mehr Volumen oder Gewicht aufnehmen können als ein herkömmliches Fahrrad (zum Beispiel Transportbox, Transportfläche oder zwei Kinderfahrradsitze).
- (3) Nicht förderfähig sind nachträglich vorgenommene Umbauten zu oder an einem Lastenfahrrad, so zum Beispiel an herkömmlichen Fahrrädern, Pedelecs sowie E-Bikes (Motorunterstützung über 6 Kilometer pro Stunde ohne Pedalbetrieb, zulassungs- und versicherungspflichtig, bis 45 Kilometer pro Stunde).
- (4) Es wird die Grundausstattung des jeweiligen Lastenfahrradmodells gefördert, nicht jedoch Zubehörteile, wie ein Regenschutz und ergänzende Anbauteile (weitere Transportboxen, Anhängerkupplung et cetera).
- (5) Nicht förderfähig sind weiterhin Lastenfahrräder, die vor Erhalt des Bewilligungsbescheides durch den/die Antragsteller:in beschafft wurden.
- (6) Anschaffungen von Lastenfahrrädern zur gewerbsmäßigen Überlassung an Dritte sind nicht förderfähig.
- (7) Anschaffungen von Lastenfahrrädern für gewerbliche Nutzung sind nicht förderfähig.
- (8) Von der Kaufprämie ausgeschlossen sind Mietkäufe von Lastenfahrrädern, die über ein Leasing-Modell beschafft werden.
- (9) Die Doppelförderung für ein bereits gefördertes Lastenfahrrad ist ausgeschlossen.

3. Art und Höhe der Förderung

- (1) Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbare Förderung in Form einer Anteilsfinanzierung gewährt.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung nach dieser Richtlinie besteht nicht. Die Stadt Hameln als bewilligende Stelle entscheidet im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- (3) Über die Höhe des Gesamtbetrages der jährlich zur Verfügung stehenden Fördermittel beschließt der Rat der Stadt Hameln.
- (4) Die Höhe der Zuwendung beträgt 25 Prozent des Anschaffungspreises der Grundausstattung des jeweiligen Lastenfahrradmodells inkl. Umsatzsteuer, maximal jedoch 1.200 Euro. Zubehörteile und ergänzende Anbauteile werden nicht gefördert.
- (5) Pro Antragsteller:in kann maximal ein Lastenfahrrad gefördert werden.
- (6) Die Förderung nach dieser Richtlinie schließt die Inanspruchnahme von anderen Fördermitteln für dieselbe Maßnahme grundsätzlich aus.
- (7) Die Bindungsfrist des bezuschussten Lastenfahrrades beträgt 5 Jahre ab Inbetriebnahme. Bei vorheriger Veräußerung muss der gewährte Zuschuss

vollständig zurückgezahlt werden. Das geförderte Lastenfahrrad muss während der Bindungsfrist in Besitz und Eigentum des Antragstellers verbleiben.

4. Antragsverfahren

- (1) Bewilligungsbehörde ist die Stadt Hameln, Rathausplatz 1, 31785 Hameln.
Die Förderung muss vor Beginn der Maßnahme bei der Stadt Hameln beantragt werden. Als Beginn der Maßnahme gilt insbesondere der Abschluss einer Bestellung und der Abschluss eines Kaufvertrages.
- (2) Die Antragstellung erfolgt über ein Online-Formular auf der Website der Stadt Hameln mit entsprechendem Authentifizierungsverfahren (Link: <https://service.hameln.de/lastenradfoerderung>).
- (3) Der Antragstellung ist ein durch den Fachhandel ausgestellter Kostenvoranschlag beizufügen. In diesem sind Zubehöre und Anbauteile gesondert aufzunehmen.
- (4) Unvollständige Unterlagen sind nach Erhalt der Aufforderung zur Nachreichung von Unterlagen oder Angaben innerhalb von vier Wochen nachzubessern. Werden die Unterlagen durch Dritte nicht fristgerecht eingereicht, so ist dies dem Antragstellenden zuzurechnen.
- (5) Die Antragstellung muss vor Maßnahmenbeginn erfolgen. Nach Antragsabgabe kann mit dem Vorhaben förderunschädlich begonnen werden. Allerdings entsteht durch den Beginn der Maßnahme kein automatischer Rechtsanspruch auf Förderung. Erst mit Erhalt des Zuwendungsbescheids, aus dem sich die Höhe und die weiteren Bedingungen der bewilligten Zuwendung ergeben, wird die Förderfähigkeit bestätigt.
- (6) Die Frist zur Aufbewahrung aller Nachweise und Antragsunterlagen beträgt fünf Jahre.

5. Bewilligungsverfahren

- (1) Die Bearbeitung der Anträge erfolgt nach der Reihenfolge des Eingangs. Maßgeblich hierfür ist der Tag, an dem der Antrag vollständig eingegangen ist (sogenanntes Windhund-Verfahren). Für die Vollständigkeit der Unterlagen hat der/die Antragsteller:in Sorge zu tragen. Liegen für restliche Fördermittel mehrere zeitgleich eingegangene vollständige Anträge vor, entscheidet das Los.
- (2) Der vollständige Antrag im Sinne von Absatz 1 besteht aus dem vollständig ausgefüllten Online-Formular sowie dem Kostenvoranschlag/Angebot für das Lastenfahrrad, Lastenpedelec oder Lasten-E-Bike inklusive Angaben der Gesamttraglast und der Höhe der Lastenzuladung. Zusätzlich muss jeweils der Preis der Grundausstattung aus dem Dokument hervorgehen.

6. Auszahlung der Förderung

- (1) Nach Vorlage des Kaufbelegs (die Rahmen- bzw. Seriennummer muss darin aufgeführt sein) wird auf der Grundlage des Kostenvoranschlags sowie der eingereichten Rechnung der ermittelte Förderbetrag ausgezahlt.
- (2) Die Rechnung muss auf den/die Antragsteller:in ausgestellt und der Preis der Grundausrüstung enthalten sein. Es muss weiterhin die Rahmen- oder Seriennummer des Lastenfahrrades oder des Fahrradanhängers aus dem Dokument hervorgehen.
- (3) Der vollständige Auszahlungsantrag muss spätestens 3 Monate nach Kauf bei der Stadt Hameln gestellt werden. Der vollständige Auszahlungsantrag besteht aus dem vollständig ausgefüllten Online-Formular (Link: <https://service.hameln.de/lastenradfoerderung>) sowie der den Voraussetzungen des Ziffer 6 Abs. 2 entsprechenden Rechnung.
- (4) Die Förderhöhe richtet sich nach dem im Kostenvoranschlag genannten Lastenfahrrades sowie der eingereichten Rechnung.
- (5) Der Zuschuss wird nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt. Ein Rechtsanspruch besteht insoweit nicht.

7. Kenntlichmachung

- (1) Zur Kenntlichmachung der Förderung stellt die Stadt Hameln einen Aufkleber zur Verfügung. Der/die Antragsteller:in verpflichtet sich, den mit dem Zuwendungsbescheid übersandten Aufkleber auf dem Lastenfahrrad oder dem Fahrradanhänger deutlich sichtbar anzubringen.
- (2) Es dürfen keine den gesetzlichen Werbeverböten und Werbebeschränkungen widersprechende insbesondere rassistische, herabwürdigende, diskriminierende, sexistische Inhalte oder den Intentionen der Stadt Hameln entgegenstehenden Aufkleber beziehungsweise Werbung an das durch die Stadt Hameln geförderte Fahrzeug angebracht werden.
- (3) Ebenso verpflichtet sich jede Zuwendungsempfängerin/jeder Zuwendungsempfänger, bei etwaigen Veröffentlichungen in geeigneter Form auf die finanzielle Förderung durch die Stadt Hameln hinzuweisen und entsprechende Belegexemplare vorzulegen.

8. Rückzahlungspflicht

- (1) Die bewilligte Zuwendung kann im Falle eines Verstoßes gegen diese Richtlinie widerrufen werden, insbesondere wenn die Maßnahmen dem Förderzweck und den Förderzielen dieser Richtlinie widersprechen, der/die Antragsteller:in den vollständigen Auszahlungsantrag innerhalb der Frist nach Ziffer 6 Abs. 3 nicht vorlegt

oder die Zuwendung aufgrund unvollständiger oder unrichtiger Angaben gewährt wurde. In diesem Fall sind die gemäß dieser Richtlinie gewährten Zuwendungen an die Stadt Hameln zurückzuzahlen.

- (2) Durch einen Widerruf können aufgrund des zusätzlichen Verwaltungsaufwandes Kosten für den/die Antragsteller:in entstehen.
- (3) Zur Überprüfung der in diesem Förderverfahren gemachten Angaben behält sich die Stadt Hameln im Einzelfall das Recht auf Vor-Ort-Prüfungen vor.

9. Datenschutz und Nutzung von Bild- bzw. Filmmaterial

Der Schutz persönlicher Daten wird von der Stadt Hameln gewahrt. Daten (z. B. Bilder der Maßnahmen) werden in anonymisierter Form für die Öffentlichkeit verwendet. Die Stadt Hameln ist berechtigt, die Bilder aus den geförderten Maßnahmen kostenlos für eigene Zwecke zu nutzen. Sofern eine geförderte Maßnahme eine besondere Bedeutung für die Stadt Hameln hat, ist sie nach erteilter Zustimmung durch den Zuwendungsempfänger berechtigt, über die Maßnahme auch mit Namensnennung und Bild oder Film zu berichten.

10. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01. Juli 2026 in Kraft und am 30. Juni 2028 außer Kraft.

Hameln, 29. Juni 2026


Claudio Griese
Oberbürgermeister